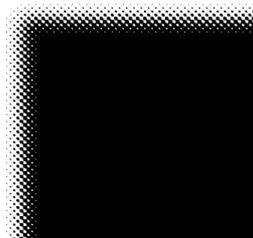


Sonderreihe der Kunsthochschule für Medien Köln

6

Einschreibungsordnung



Kunsthochschule
für Medien Köln
Academy of
Media Arts Cologne

**Einschreibungsordnung
der Kunsthochschule für Medien Köln
vom
1.12.2009**

Aufgrund des § 2 Absatz 2 und 4 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 366), hat die Kunsthochschule für Medien Köln die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden auf Antrag durch die Einschreibung und für die Dauer der Einschreibung in die Kunsthochschule für Medien Köln aufgenommen (Immatrikulation). Durch die Einschreibung wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber für deren Dauer Mitglied der Hochschule mit den daraus folgenden im Kunsthochschulgesetz, in den Satzungen und Ordnungen der Hochschule sowie in den Satzungen der Studentenschaft näher beschriebenen Rechten und Pflichten.
- (2) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber ist einzuschreiben, wenn sie oder er die nach § 41 KunstHG in Verbindung mit den Ordnungen der Kunsthochschule für Medien Köln zur Feststellung der künstlerischen Eignung erforderliche Qualifikation nachweist, die Voraussetzungen der Einschreibung nach dieser Einschreibungsordnung erfüllt und keine Zugangshindernisse vorliegen.
- (3) Als Studiengänge gelten auch Studien zum Zwecke der Promotion und ein von der Hochschule angebotenes weiterbildendes Studium, das einem Studiengang gleichwertig ist und mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen wird.
- (4) Die Hochschule erhebt von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber die personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1860). Weitere Einzelheiten der Erhebung personenbezogener Daten regelt § 4 Abs.2 dieser Einschreibungsordnung.

**§ 2
Voraussetzungen für die Einschreibung**

- (1) Neben dem Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder durch eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung ist der Nachweis der künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang zu erbringen. Von dem Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife wird abgesehen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine hervorragende künstlerische Begabung nachweist.
- (2) Die künstlerische Eignung oder die hervorragende künstlerische Begabung werden in einem besonderen Verfahren festgestellt. Näheres regelt die Ordnung der Kunsthochschule für Medien Köln zur Feststellung der Eignung für den Diplomstudiengang Audiovisuelle Medien.

- (3) Der Zugang zu Promotionsstudien nach § 1 Abs. 3 setzt in der Regel einen berufsqualifizierenden Abschluss in einem vorausgegangenem Studiengang voraus. Näheres regelt die Promotionsordnung der Kunsthochschule für Medien Köln.

§ 3

Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber; ausländische Hochschulzugangsberechtigungen

- (1) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 16 des Grundgesetzes sind, können, soweit keine Zugangshindernisse gemäß § 5 vorliegen, eingeschrieben werden, wenn sie die für den gewählten Studiengang erforderlichen Qualifikationen nachweisen, die erforderlichen Nachweise gemäß § 2 erbringen, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen und zum Fachstudium zugelassen worden sind.
- (2) Ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht erbracht haben, kann unter Fristsetzung bis zur Vorlage des erforderlichen Nachweises die Rechtsstellung einer / eines Studierenden verliehen werden.
- (3) Legen Studienbewerberinnen oder Studienbewerber ausländische Schulabschlüsse vor, deren Gleichwertigkeit zu den deutschen Hochschulzugangsberechtigungen gemäß § 2 Abs. 1 nicht nachgewiesen ist und auch nicht durch eine Feststellungsprüfung eines Studienkollegs hergestellt worden ist, so können diese Bewerberinnen oder Bewerber nach § 2 Abs. 1 Satz 2 bei Vorliegen der hervorragenden künstlerischen Begabung eingeschrieben werden.
- (4) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen oder Studienbewerber können für ein zeitlich begrenztes Studium ohne Abschlussprüfung eingeschrieben werden, wenn es sich um ein von der Hochschule genehmigtes Austauschprogramm handelt oder der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber ein Stipendium für die Dauer des Aufenthaltes zugesichert ist.

§ 4

Verfahren

- (1) Die Einschreibung für einen Studiengang erfolgt auf Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers. Der Antrag ist innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist zu stellen. Sofern die Studienordnung bestimmt, dass das Studium nur im Jahresrhythmus aufgenommen werden kann, ist der Antrag nur zulässig, wenn für das betreffende Semester ein Lehrangebot besteht. Für den Antrag kann eine bestimmte Form vorgeschrieben werden. Für den Vollzug der Einschreibung ist persönliches Erscheinen erforderlich; im Ausnahmefall kann sich die Studienbewerberin oder der Studienbewerber einer Vertreterin oder eines Vertreters mit schriftlicher Vollmacht bedienen.
- (2) Bei der Einschreibung sind vorzulegen:
1. der ausgefüllte Antrag auf Einschreibung.
- Mit dem Antrag auf Einschreibung können folgende personenbezogene Daten der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers gemäß § 1 Abs. 4 erhoben werden:
- Name; Vorname; Geburtsname; Titel; Geburtsdatum; Geburtsort; Geburtsland; Staatsangehörigkeit; Geschlecht; Familienstand; Land und Kreis des Heimat- sowie des Semesterwohnsitzes; Semester- und Heimatanschrift; gültiger Email-Account; Land, Kreis und Jahr des Erwerbs sowie Art der

Hochschulzugangsberechtigung, berufspraktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums; Hörerstatus; Studiengang gegebenenfalls mit Studienrichtung und -schwerpunkt; Anzahl der Hochschul- und Fachsemester; Angaben über das Ergebnis der Feststellung der künstlerischen Eignung bzw. der hervorragenden künstlerischen Begabung; Angaben über Praxis-, Urlaubs-, Kolleg- und Auslandssemester; Angaben über vorher besuchte Hochschulen, die dort verbrachten Studienzeiten und abgelegten Abschlussprüfungen; Art des Studiums; Datum der erstmaligen und jetzigen Immatrikulation; Zeitraum und Dauer von Praktika; Angaben über die Berufsausbildung; Bezug von Ausbildungsförderung; Schwerbehinderung. Angaben zu den drei letztgenannten Bereichen sind freiwillig;

2. die nach § 2 und § 3 geforderten Qualifikationsnachweise, insbesondere über die Hochschulzugangsberechtigung, über die künstlerische Eignung und – bei ausländischen Studierenden – über die ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache. Diese Nachweise müssen im Original oder in amtlich beglaubigten Fotokopien vorgelegt werden; fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist eine deutschsprachige Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit von einer vereidigten Dolmetscherin oder einem vereidigten Dolmetscher oder einer vereidigten Übersetzerin oder einem vereidigten Übersetzer zu beglaubigen ist;

3. der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert hat;

4. Nachweise über die Anrechnung von Studienzeiten bzw. Studien- oder Prüfungsleistungen;

5. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls welche Prüfungen oder Leistungsnachweise, die in Studienordnungen und/oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind, von der Bewerberin oder dem Bewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden wurden;

6. der Nachweis über die Zahlung zu entrichtender Gebühren und Beiträge;

7. die Bescheinigung einer gesetzlichen Krankenkasse, aus der hervorgeht, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber versichert oder versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist;

8. ggf. Personalausweis oder Pass der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers bzw. bei einer Bevollmächtigung die Vollmacht.

(3) Die eingeschriebenen Studierenden erhalten den Studierendenausweis der Kunsthochschule für Medien Köln.

§ 5

Versagung der Einschreibung

(1) Die Einschreibung ist außer im Fall der fehlenden Qualifikation oder fehlenden Nachweise gem. §§ 2 und 4 zu versagen, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche

Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist;

- (2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber
- a) durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde,
 - b) aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht,
 - c) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,
 - d) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge nicht erbringt.

§ 6

Mitwirkungspflichten

Die Studierenden sind verpflichtet, dem Studiensekretariat der Kunsthochschule für Medien Köln unverzüglich mitzuteilen:

1. Änderungen des Namens, der Postanschrift, der Staatsangehörigkeit und den Wechsel der Krankenkasse bei Pflichtversicherung in der studentischen Krankenversicherung,
2. bestandene oder endgültig nicht bestandene Abschlussprüfungen sowie nicht bestandene Prüfungen, die nach der Prüfungsordnung für die Fortsetzung des Fachstudiums erforderlich sind,
3. den Verlust des Studierendenausweises,
4. die Aufnahme eines gleichzeitigen Studiums an einer anderen Hochschule.

§ 7

Rückmeldung

- (1) Eingeschriebene Studierende, die ihr Studium nach Ablauf eines Semesters an der Kunsthochschule für Medien Köln fortsetzen wollen, müssen sich innerhalb der von der Hochschule gesetzten Frist zurückmelden. Die Rückmeldung ist nur für den Studiengang möglich, für den die/der Studierende zugelassen ist.
- (2) Die Rückmeldung wird von der Hochschule vorgenommen, wenn der Semesterbeitrag aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ordnungsgemäß auf dem Konto der Hochschulkasse eingegangen ist.

§ 8

Beurlaubung

- (1) Studierende können auf Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Wichtige Gründe sind insbesondere
 - a) die Ableistung des Grundwehrdienstes (gegen Vorlage der Kopie des Einberufungsbescheides),
 - b) eine Krankheit, die ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich macht (zum Nachweis ist hierfür eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen),
 - c) Mutterschutz,
 - d) Wahrnehmung des Erziehungsrechts von im Haushalt lebenden Kindern in einem Alter bis zu 6 Jahren im Umfang von bis zu sechs Semestern je Kind,
 - e) die Pflege eines versorgungsbedürftigen Ehegatten, einer eingetragenen Lebenspartnerin, eines eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten,
 - f) Auslandsstudium.
- (2) Der Antrag auf Beurlaubung ist grundsätzlich innerhalb der von der Hochschule für die Rückmeldung gesetzten Frist zu stellen. Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei besonders wichtigen Gründen zulässig; sie erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Studierenden das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester bis zum jeweils festgesetzten Termin für die Rückmeldung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen erneut nachweisen. Während einer Beurlaubung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. Während einer Beurlaubung können grundsätzlich an der Kunsthochschule für Medien Köln keine Prüfungen abgelegt bzw. Studienleistungen erbracht werden.
Dem Antrag auf Beurlaubung ist die schriftliche Begründung des Antrags unter Beifügung der Nachweise für das Bestehen eines wichtigen Grundes beizufügen.
Für eine Beurlaubung nach Abs. 1 Satz 2 lit. f ist das befürwortende Votum einer Professorin oder eines Professors erforderlich.
- (3) Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist nicht zulässig; für das zweite Fachsemester ist sie nur bei besonders wichtigen Gründen zulässig.

§ 9

Exmatrikulation

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn
 - a) sie oder er dies beantragt,
 - b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde,
 - c) sie oder er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat,

- d) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.
- (2) Soweit nicht eine weitere Hochschulausbildung das Weiterbestehen der Einschreibung erfordert, sind Studierende nach Aushändigung des Zeugnisses über den bestandenen Abschluss des Studiengangs zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren.
- (3) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn
- a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder zur Versagung der Einschreibung hätten führen können,
 - b) die oder der Studierende das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein,
 - c) die oder der Studierende die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Exmatrikulation nicht entrichtet,
 - d) sie oder er die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,
 - e) der Fall eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs vorliegt (§ 55 Abs. 5 Satz 5 KunstHG),
 - f) sie oder er ihren oder seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat,
 - g) ihr oder sein Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann.
- (4) Dem Antrag auf Exmatrikulation nach Absatz 1 lit. a ist die Bescheinigung über die Entlastung von Verbindlichkeiten gegenüber Hochschuleinrichtungen (Laufzettel) beizufügen.
- (5) Die Wirkung der Exmatrikulation bestimmt sich nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten. Über die Exmatrikulation erhält die oder der Studierende auf Antrag einen Nachweis. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Hochschule. Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil die Studentin oder der Student sich nicht zurückgemeldet hat, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tag des Semesters ein, zu dem sich die oder der Studierende eingeschrieben bzw. letztmalig zurückgemeldet hat.

§ 10 Studiengangwechsel

Für den Wechsel eines Studiengangs gelten die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung.

§ 11

Zweithörerinnen und Zweithörer, Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können als Zweithörerinnen oder Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden, soweit keine Beschränkungen gemäß § 51 Abs. 2 bis 4 KunstHG NW bestehen.
- (2) Zweithörerinnen oder Zweithörer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 40 Abs.1 KunstHG NW für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen werden. Die Zulassung zu mehreren Studiengängen ist im Rahmen des § 74 Abs. 1 oder 2 KunstHG NW möglich. In den Fällen des § 74 Abs. 1 KunstHG NW ist die Zulassung zum Studium des gemeinsamen Studienganges nach Maßgabe der Hochschulvereinbarung auch bei der Kunsthochschule von Amts wegen zulässig, bei der die Studierenden nicht eingeschrieben sind.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die an der Kunsthochschule für Medien Köln einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, können als Gasthörerinnen oder Gasthörer oder zur Weiterbildung auch auf privatrechtlicher Grundlage im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden können. Der Nachweis der Qualifikation nach § 41 KunstHG NW ist nicht erforderlich. § 42 Abs. 2 KunstHG NW gilt entsprechend. Von den Fällen der Teilnahme an Weiterbildung im Sinne des § 54 Abs. 3 Satz 1 KunstHG NW abgesehen, sind Gasthörerinnen und Gasthörer nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. § 54 Abs. 3 Satz 2 KunstHG NW bleibt unberührt.

§ 12

Schlussvorschriften

- (1) Die nach dieser Einschreibungsordnung festzusetzenden Fristen sind hochschulüblich bekannt zu geben.
- (2) Versäumen die zugelassenen Bewerberinnen oder zugelassenen Bewerber oder die Studierenden die festgesetzten Fristen, so können auf Antrag die Einschreibung, die Rückmeldung, oder die Beurlaubung noch während der bekannt gegebenen Nachfristen erfolgen. Dabei ist gleichzeitig die nach der Gebührensatzung der Kunsthochschule für Medien fällige Gebühr zu entrichten. Die Vorschriften der §§ 31 und 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Berechnung von Fristen und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand finden Anwendung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Einschreibungsordnung tritt mit Wirkung vom 1.12.2009 in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunsthochschule für Medien Köln vom 27.11.2009.

Köln, den 1.12.2009

Der Rektor
Klaus Jung

Satzung zur Änderung der

Einschreibungsordnung der Kunsthochschule für Medien Köln vom 25. April 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723) hat die Kunsthochschule für Medien Köln folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

Die Einschreibungsordnung der Kunsthochschule für Medien Köln vom 01. Dezember 2009 (Sonderreihe der Kunsthochschule für Medien Köln Nr. 6) wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 2 wird nach Satz 5 folgendes ergänzt:

„Satz 5 gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Teilnahme- und Zulassungsvoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind, für das beurlaubt worden ist. Satz 5 gilt auch nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt.“

§ 8 Abs. 2 lautet damit insgesamt wie folgt:

„(2) Der Antrag auf Beurlaubung ist grundsätzlich innerhalb der von der Hochschule für die Rückmeldung gesetzten Frist zu stellen. Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei besonders wichtigen Gründen zulässig; sie erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Studierenden das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester bis zum jeweils festgesetzten Termin für die Rückmeldung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen erneut nachweisen. Während einer Beurlaubung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. Während einer Beurlaubung können grundsätzlich an der Kunsthochschule für Medien Köln keine Prüfungen abgelegt bzw. Studienleistungen erbracht werden. Satz 5 gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Teilnahme- und Zulassungsvoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind, für das beurlaubt worden ist. Satz 5 gilt auch nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt. Dem Antrag auf Beurlaubung ist die schriftliche Begründung des Antrags unter Beifügung der Nachweise für das Bestehen eines wichtigen Grundes beizufügen. Für eine Beurlaubung nach Abs. 1 Satz 2 lit. f ist das befürwortende Votum einer Professorin oder eines Professors erforderlich.“

Artikel 2

Die Änderung wird in der „Sonderreihe der Kunsthochschule für Medien Köln“ veröffentlicht. Sie tritt mit Wirkung vom 25. April 2014 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund eines Beschlusses des Senats vom 25. April 2014.

Köln, den 28. April 2014

Gez.

Prof. Dr. Hans Ulrich Reck
Rektor